

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/09 R

L 6 R 404/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 704/05 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 1. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das am 10.10.2009 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 1.10.2009 mit einem von ihm unterzeichneten, am 12.10.2009 beim LSG und nach Weiterleitung am 26.10.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12.10.2009 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Da das LSG in seinem Urteil vom 1.10.2009 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn der Kläger statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden kann. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 Satz 3 SGG bzw § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

